

# **Elfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München**

Vom 27. März 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 23. März 1989 (KWMBI II S. 147), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2003 (KWMBI II S. 2164), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Art. 65 Abs. 5 BayHSchG)“ ein Komma gesetzt und die Worte „zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der Technischen Universität München“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „Voranmeldefristenverordnung vom 15. April 1983 (GVBl S. 253)“ durch den Passus „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine über die Technischen Universität München durch den „Deutschkurse für Ausländer bei der Universität München e.V.“ durchgeführte Sprachprüfung (DSH),“
  - b) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2,“
3. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Studentenwerksbeitrages“ jeweils der Passus „und anderer fälliger Gebühren oder Beiträge (Art. 65 Abs. 2 Nr. 6 BayHSchG)“ angefügt.
4. In § 11 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums, wenn aufgrund der Länge des Praktikums durch eine Ablehnung der Beurlaubung für den Studenten ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde; dies gilt nicht für die Beurlaubung während eines Promotionsstudiums.“
5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „und der Verwaltungsstelle Weihestephan“ gestrichen.
6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Studenten anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von der Universität angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 22. Februar 2006 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. März 2006 Nr. X/2-H2416.1.TUM-10b/8 951.

München, den 27. März 2006  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2006.